

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXV. Jahrgang Nr. 8

Ausgegeben in Gifhorn am 29.08.08



Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung - Marcus Müller, Müden/Aller -	311
	Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung - Firma Wiesensee GmbH & Co. KG, Radenbeck -	311
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	---	
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	23.1 Änderung des Flächennutzungsplanes	312
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---	
SAMTGEMEINDE BROME	---	
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	---	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	29. Flächennutzungsplanänderung	312
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Leiferde	Gebührensatzung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in Dalldorf und Leiferde	313
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Vordorf	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Kurzer Klei“, OT Rethen	316

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

A.. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentliche Bekanntmachung

Herr Marcus Müller, Bäckerweg 3, 38539 Müden/Aller, hat am 08.05.2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i. V. m. Nr. 7.1 f), Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern mit 610 Kälberplätzen beantragt. Der Standort liegt in der Gemarkung Hahnenhorn, Flur 4, Flurstück 37.

Das Vorhaben stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage dar, die unter Nr. 7.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das o. a. Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, 07.08.2008

Landkreis Gifhorn

Die Landrätin
In Vertretung

Alsleben

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Wiesensee GmbH & Co. KG, Radenbeck, hat mit Antrag vom 08.08.2008 die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens auf ihrem Betriebsgelände in der Gemarkung Radenbeck beantragt.

Das Vorhaben ist unter Nr. 1 b der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen. Damit ist gem. § 5 des NUVPG i. V. m. Anlage 1 eine Allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Die am 24.04.2008 vom Rat der Gemeinde Sassenburg beschlossene 23.1 Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 30.04.2008 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 11.07.2008, Az.: 8/6121-02/20/23.1, die Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 23.1 Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 23.1 Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die 23.1 Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Sassenburg, 11.08.2008

Der Bürgermeister
i. V.

Behrens

(L. S.)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

29. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Isenbüttel

Die vom Rat der Samtgemeinde Isenbüttel am 03.04.2008 beschlossene 29. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Gifhorn am 15.05.2008 gemäß § 6 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 22.07.2008, Az.: 8/6121-02/60/29, genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 29. Flächennutzungsplanänderung ist aus der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

¹ abgedruckt auf Seite 319 dieses Amtsblattes

² abgedruckt auf Seite 320 dieses Amtsblattes

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Planunterlagen der 29. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung der Samtgemeinde Isenbüttel im Rathaus, Bauamt, Zimmer 4, 38550 Isenbüttel, Wiesenhofweg 4, zu jedermanns Einsicht aus. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374/8833 vereinbaren. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Isenbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Isenbüttel, 28.07.2008

Samtgemeinde Isenbüttel

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

Fabian

(L. S.)

Gebührensatzung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Leiferde

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Leiferde in seiner Sitzung am 09.07.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Gegenstand und Zweck

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser Dalldorf und Leiferde werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 - Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung des **Dorfgemeinschaftshauses Dalldorf** betragen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Feiern bis 4 Std.
incl. Küchenbenutzung | 75,00 € |
| Feiern über 4 Std.
incl. Küchenbenutzung | 110,00 € |
| 2. Feiern bis 4 Std.
ohne Küchenbenutzung | 58,00 € |
| Feiern über 4 Std.
ohne Küchenbenutzung | 75,00 € |

3. 1 Vorbereitungstag	50,00 €
½ Vorbereitungstag	35,00 €
4. Reinigungskosten	20,00 €
5. Energiekostenpauschale - Sommer (01.05.-30.09.)	5,00 €
Energiekostenpauschale - Winter (01.10.-30.04.)	15,00 €

(2) Die Gebühren für die Benutzung des **Dorfgemeinschaftshauses Leiferde** betragen:

	Kleiner Saal	Großer Saal	Kleiner und Großer Saal
1. Feiern bis 4 Std. incl. Küchenbenutzung	70,00 €	120,00 €	170,00 €
Feiern über 4 Std. incl. Küchenbenutzung	120,00 €	220,00 €	320,00 €
2. Feiern bis 4 Std. ohne Küchenbenutzung	60,00 €	110,00 €	150,00 €
Feiern über 4 Std. ohne Küchenbenutzung	110,00 €	200,00 €	290,00 €
3. 1 Vorbereitungstag	40,00 €	60,00 €	70,00 €
½ Vorbereitungstag	35,00 €	40,00 €	50,00 €
4. Energiekostenpauschale Sommer (01.05. - 30.09.)	5,00 €	7,50 €	10,00 €
Winter (01.10. - 30.04.)	15,00 €	22,50 €	30,00 €
5. Die Reinigung, ausgenommen sind der Küchen- und Thekenbereich sowie die Toilettenanlagen, erfolgt grundsätzlich durch Reinigungspersonal der Gemeinde. Hierfür werden pauschal erhoben:	25,00 €	35,00 €	50,00 €
6. Für die Benutzung der Zusatzeinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:			
a) Beschallungsanlage	25,00 €		
b) Bühnenbeleuchtung	25,00 €		

(3) Ist die Übergabe bis 11:00 Uhr nicht erfolgt, wird ein zweiter Tag berechnet.

Eine Kautions in Höhe von 200,00 € ist zu hinterlegen.

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser für gewerbliche Zwecke (z. B. durch Gastwirte) wird das Doppelte der jeweiligen Gebühr erhoben.

Die Gebühr kann in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen oder ermäßigt werden.

- (4) Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Leiferde erhalten einen unmittelbaren Zuschuss in Höhe von 20,00 € je Einzelkostenposition (Dalldorf: Lfd. Nr.: 1 - 3, Leiferde: Lfd. Nr.: 1 - 3) bei Inanspruchnahme.

Diese Regelung gilt auch für die „Personenkreise“ nach § 22 (2) und (3) NGO.

- (5) Die Stornierung eines Termins ist dann gebührenfrei, wenn die Absage spätestens 12 Wochen vor dem Termin erfolgt. Bei Absage bis 8 Wochen vor dem Termin wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 20,00 €, danach in Höhe von 50 % der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben.

§ 3 - Gebührenfreie Nutzung

Die Benutzung der Räume im Dorfgemeinschaftshaus für Sitzungen, Tagungen und Besprechungen durch politische Parteien aus der Gemeinde, Jugendverbände aus der Gemeinde und alle Veranstaltungen der Gemeinde Leiferde und der Samtgemeinde Meinersen sowie für Schulveranstaltungen für Schulen und Kindertagesstätten in der Gemeinde Leiferde sind gebührenfrei, mit Ausnahme der in § 6 genannten Kosten.

§ 4 - Besondere Regelungen

- (1) Die Vereine und Verbände der Gemeinde Leiferde können die Dorfgemeinschaftshäuser Leiferde und Dalldorf kostenfrei nutzen. Ausgenommen hiervon sind die pauschalen Kosten nach § 4 Absatz 3 und 4 der Gebührensatzung (Reinigungsgebühren und Küchenbenutzung), die Kosten für eventuelles Fehlgeschirr (§ 6 Gebührensatzung) sowie die in § 2 regelten Energiekostenpauschalen.
- (2) Für regelmäßige Übungszwecke durch Vereine und Verbände wird pauschal eine jährliche Gebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.

Mit dieser Pauschale sind die Kosten für Reinigung, Energie und Entsorgung abgegolten, eventuelles Fehlgeschirr wird separat verrechnet.

- (3) Die Reinigungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 5 sind zu entrichten, wenn die Veranstaltung nicht als regelmäßiger Übungstermin zu werten ist, sondern als besondere Einzelveranstaltung.
- (4) Für jede Küchenbenutzung wird eine zusätzliche Pauschale von 20,00 € erhoben.

§ 5 - Verfahren

Die Gebühr wird durch besonderen Bescheid erhoben.

§ 6 - Kosten für Fehlgeschirr

Neben der Gebühr nach § 2 sind die Kosten für Fehlgeschirr zum jeweiligen Neuwert (zuzüglich der Beschaffungskosten) zu erstatten.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in Dalldorf und Leiferde vom 26.10.2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 04.09.2006, außer Kraft.

Leiferde, 9. Juli 2008

Wrede
Gemeindedirektor

Amtliche Bekanntmachung

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Kurzer Klei“, OT Rethen

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat in seiner Sitzung vom 23.06.2008 aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB „Kurzer Klei“ nach Prüfung aller Stellungnahmen als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Satzung in Kraft.

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Vordorf, Hauptstraße 4, 38533 Vordorf, während der Dienststunden von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten muss vorher unter der Durchwahl 05304/1232 vereinbart werden. Über den Inhalt der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vordorf, den 22. August 2008

Gemeinde Vordorf

Hintze
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 08.07.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

³ abgedruckt auf Seite 321 dieses Amtsblattes

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	64.800	0	7.371.200	7.436.000
die Ausgaben	64.800	0	7.371.200	7.436.000
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	138.600	0	1.014.400	1.153.000
die Ausgaben	138.600	0	1.014.400	1.153.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Grundlagen für die Erhebung der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Wesendorf, den 08.07.2008

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

Weber

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) sowie § 76 Abs. 2 NGO und § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.08.2008 - AZ: 1/1511-07 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.09. bis einschließlich 09.09.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, 26.08.2008

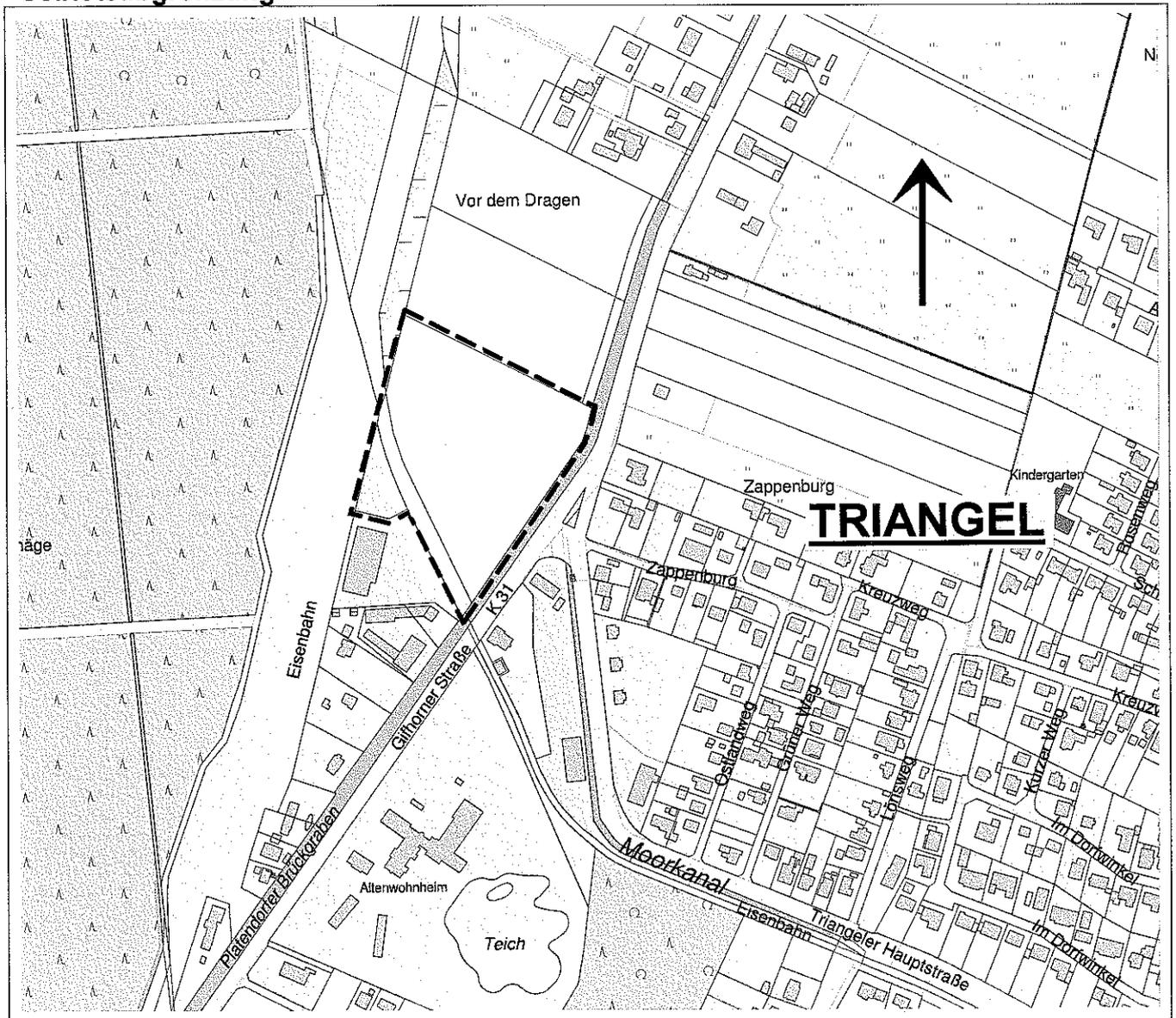
Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Gebietsabgrenzung

Maßstab 1 : 5.000



Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Triangel

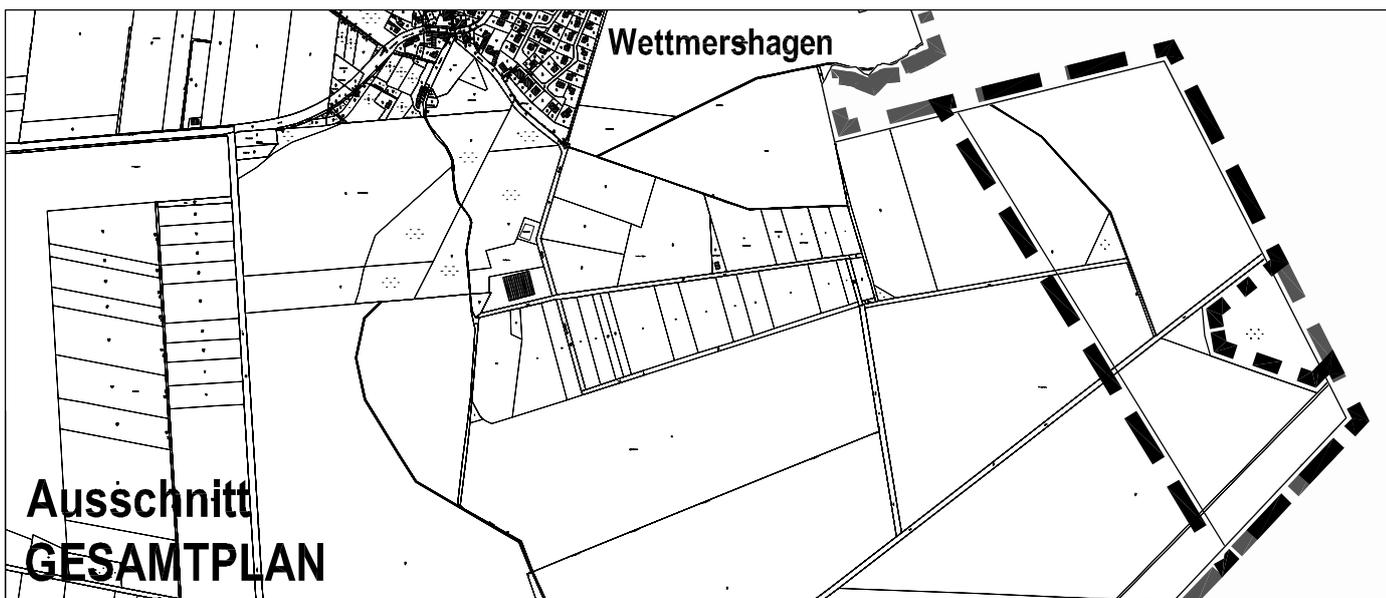
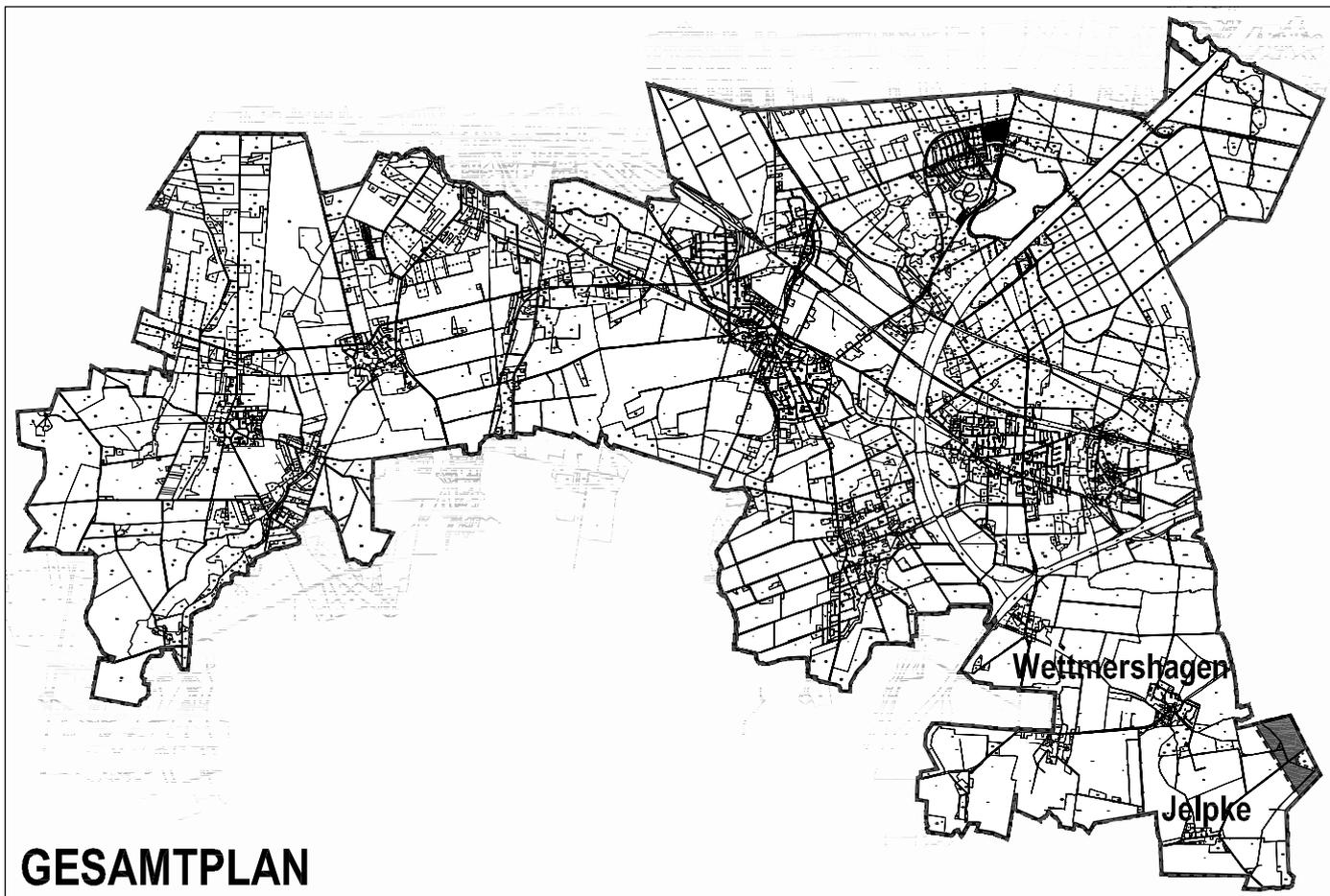
Geltungsbereich der
23.1 Änderung des Flächennutzungsplanes

CGP Stadtplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

**SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL
LANDKREIS GIFHORN**

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
29. ÄNDERUNG**

GEBIETSABGRENZUNG



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



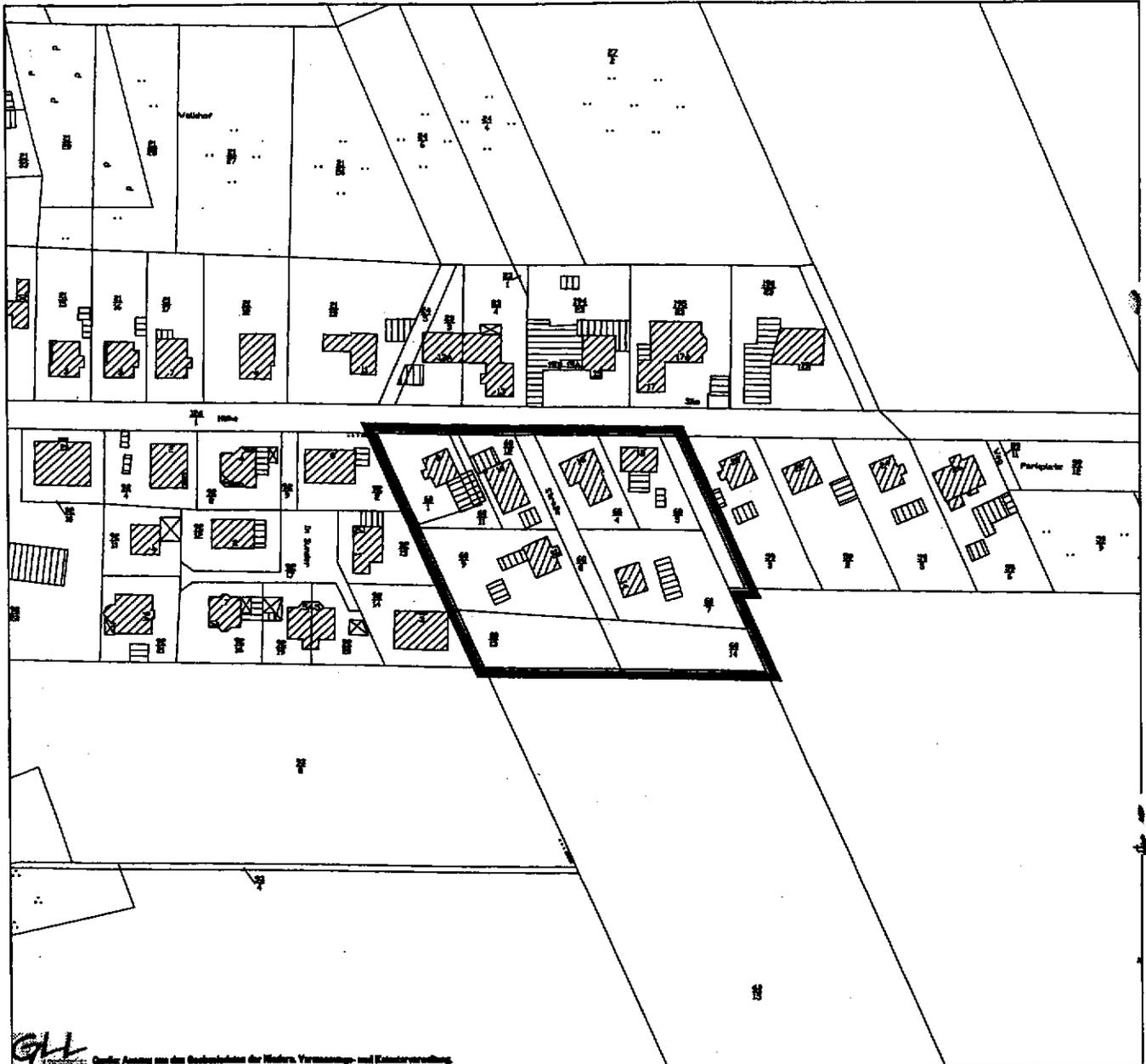
Die Änderung betrifft das gesamte Samtgemeindegebiet.
Eine Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen für das Samtgemeindegebiet erfolgt auf einer Fläche östlich der Ortslagen Jelpke und Wettmershagen an der östlichen Samtgemeindegrenze.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

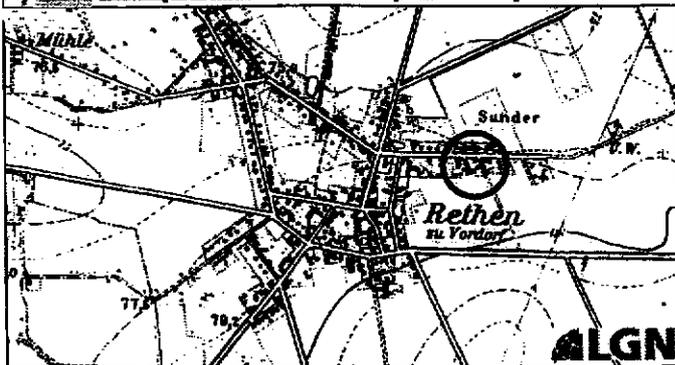
**GEMEINDE VORDORF, ORTSCHAFT RETHEN
LANDKREIS GIFHORN**

**KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSATZUNG
KURZER KLEI**

GEBIETSABGRENZUNG



GLL Quelle: Auszug aus dem Bebauungsplan der Wälder, Verneinungs- und Kleinfeldplanung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Rethen, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Walsenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig